

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00712 vom 27. März 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-03-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2024.00712](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00712)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00712 du 27 mars 2025

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00712 del 27 marzo 2025

## Regeste

Kurzaufenthaltsbewilligung | [Der Beschwerdeführer, ein 1982 geborener Staatsangehöriger der Türkei, gelangte im Oktober 2023 in die Schweiz und ersuchte vergeblich um Asyl. Mitte März 2024 leitete er ein Vorbereitungsverfahren für die Eheschliessung mit einer 18 Jahre älteren Schweizerin ein. Keine drei Monate nach dem Rückzug dieses Verfahrens durch seine frühere Verlobte informierte er den Beschwerdegegner über die geplante Heirat mit der 1963 geborenen Beschwerdeführerin und stellte das verfahrensauslösende Gesuch.] Angesichts der klaren Indizienlage (E. 3.4.3), ja des bekannten Musters einer Schein- bzw. Umgehungshe, wäre es an den insofern mitwirkungspflichtigen Beschwerdeführenden gelegen, ihrerseits gewichtige Indizien gegen den entsprechenden Verdacht bzw. für einen tatsächlich vorhandenen Ehewillen anzuführen. Die Beschwerdeführenden belassen es jedoch bei einem Hinweis darauf, im Juli 2024 gemeinsam in der Wohnung der Beschwerdeführerin angetroffen und vom zuständigen Zivilstandsamt zum Ehevorbereitungsverfahren zugelassen worden zu sein. Dass die Begründung einer wirklichen Lebensgemeinschaft gewollt ist, kann aber nicht schon daraus abgeleitet werden, dass die Verlobten während einer gewissen Zeit zusammenlebten; ein derartiges Verhalten kann auch nur vorgespiegelt sein, um die Behörden zu täuschen. Zivilstandsbeamte dürfen zudem eine Scheinehe nur sehr zurückhaltend annehmen (vgl. Art. 97a ZGB), schon deshalb ist ihre Einschätzung für das ausländerrechtliche Verfahren nicht bindend (E. 3.4.4). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

### E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftung füreinander aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 14 VRG). Den unterliegenden Beschwerdeführenden steht keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

### E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig ( BGr, 11. November 2024, 2C\_234/2024, E. 1 mit Hinweisen ); ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.